

FINMA 2023-04 vom 14. April 2023

FINMA, 2023-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2023-04

FR: FINMA 2023-04 du 14 avril 2023

IT: FINMA 2023-04 del 14 aprile 2023

Volltext

Partei: X AG

Bereich: Bewilligte

Thema: andere

Zusammenfassung: Die X AG reichte bei der FINMA eine Unterstellungsanfrage für ihr geplantes Geschäftsmodell ein. Dabei beabsichtigte die X AG, eine Plattform zur Verfügung zu stellen, über welche Investoren gemeinsam in Start-ups investieren können. Im November 2022 schloss die FINMA eine Bewilligungspflicht als kollektive Kapitalanlage bzw. Verwalterin von Kollektivvermögen (Art. 7 Abs. 1 KAG ; Art. 24 Abs. 1 FINIG) sowie als Vermögensverwalterin (Art. 17 Abs. 1 FINIG) nicht aus. Gegen diese Beurteilung erhob die X AG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer B-5992/2022). Im April 2023 stellte die FINMA während laufendem Beschwerdeverfahren dann per Verfügung fest, dass das geplante Geschäftsmodell keiner Bewilligung als kollektive Kapitalanlage (Art. 7 Abs. 1 KAG) bzw. Verwalterin von Kollektivvermögen (Art. 24 Abs. 1 FINIG) bedarf, unter bestimmten gegebenen Voraussetzungen jedoch eine Bewilligung als Vermögensverwalterin (Art. 17 Abs. 1 FINIG) benötigt wird.

Massnahmen: Feststellung, dass keine Bewilligung als kollektive Kapitalanlage (Art. 7 Abs. 1 KAG) und Verwalterin von Kollektivvermögen (Art. 24 Abs. 1 FINIG) benötigt wird; Feststellung, dass unter bestimmten gegebenen Voraussetzungen eine Bewilligung als Vermögensverwalterin (Art. 17 Abs. 1 FINIG) benötigt wird.

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht teilweise gutgeheissen (Urteil vom Bundesverwaltungsgericht BVGer B-5992/2022 vom 25. März 2025; Beschwerdefrist läuft).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.